

der nachgeordneten Staatsorgane⁵ und daß ebenso wenig ein Eingriff in die innergenossenschaftliche bzw. innergewerkschaftliche Demokratie zugelassen wird.

Die Allgemeine Aufsicht konzentriert sich auf die jeweils verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane bzw. Leiter der Betriebe und prüft ausschließlich, ob die bei der Ausübung der Leitungstätigkeit erforderlich werdenden (generellen oder einen konkreten Einzelfall betreffenden) Festlegungen dem geltenden Recht entsprechen. Daß dabei aufgedeckte Mängel nicht durch Anweisungen des Staatsanwalts beseitigt werden können, d. h., daß ihm bei seiner Kontrolltätigkeit keine administrativen Befugnisse zustehen, ist zwar ein Charakteristikum, aber nicht das entscheidende Abgrenzungskriterium. Immerhin gibt es auch andere, der Kontrolle der Durchführung dienende Staatsorgane, die derartige Befugnisse nicht besitzen.

Bei der *Kontrolle der Durchführung* der staatlichen Aufgaben ist der Rahmen viel weiter gespannt. Im Mittelpunkt steht hier die Frage, wie die jeweiligen Aufgaben in der täglichen Arbeit mit maximalem Erfolg gelöst werden, welche positiven, verallgemeinerungswürdigen Ergebnisse bei der Entwicklung neuer Methoden, bei der Erziehung der Kader, der rationellsten Verwendung der Mittel usw. erzielt worden sind, welche Schwächen noch vorhanden und zu überwinden sind usw. Dies schließt die Aufsicht und Kontrolle auch darüber ein, daß die von den übergeordneten Organen auf der Grundlage und zur inhaltlichen Konkretisierung der gesetzlichen Aufgabenstellungen im Wege konkreter Weisungen angeordneten Maßnahmen strikt befolgt werden. Ferner wird hierbei kontrolliert, wie die Durchführung richtiger Festlegungen durch alle Staatsfunktionäre und Bürger, an die sie sich wenden, organisiert und gesichert wird, welche konkreten Erfolge erzielt und welche Maßnahmen zur Sicherung bester Ergebnisse eingeleitet bzw. ob hierbei die zweckmäßigsten, wirksamsten Formen und Methoden der Arbeit angewendet werden.

Diese unterschiedliche Zielsetzung bringt es mit sich, daß die mit jeder richtig verstandenen Kontrolle der Durchführung untrennbar verbundene Hilfe und Anleitung bei der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht ein anderes Gesicht hat als bei der Kontrolltätigkeit anderer Organe. Für die Staatsanwaltschaften kommt es in dieser Hinsicht darauf — und nur darauf — an, bei den staatlichen bzw. gesellschaftlichen Leitungsorganen bzw. Betriebsleitern Klarheit über die jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, deren Bedeutung und die ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen zu schaffen. Die Allgemeine Aufsicht muß die ständige Qualifizierung der Leitungstätigkeit in der Richtung unterstützen, daß sie alle mit Leitungsaufgaben betrauten Organe bzw. Funktionäre befähigt, ihrer gesetzlich fixierten Verantwortung gerecht zu werden und in vollem Umfang eine gesetzlich fundierte Arbeit zu leisten. Die Staatsanwaltschaft kann und darf nicht selbst die Lösung solcher Aufgaben übernehmen, die in den Verantwortungsbereich anderer Organe fallen. Das lenkt sie von der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabenstellung ab und hilft auch den „an sich“ zuständigen Staatsorganen nicht.

Richtig ist z. B., daß die Staatsanwaltschaft gerade die Einhaltung des LPG-Gesetzes und der Statuten überprüft. Richtig ist, daß den örtlichen Organen in diesen wichtigen Brägen Unterstützung gegeben wird. Wir halten es aber für falsch, daß — wie L e h m a n n /

6 Vgl. hierzu auch Grüneberg, *Auf sozialistische Art leiten, arbeiten und leben*, Referat und Schlußwort auf der Partei- und Staatsfunktionärkonferenz in Potsdam-Babelsberg vom 25. bis 27. Februar 1959, Berlin 1959, S. 33 ff.

K r o h n berichten⁶ — die Brigade der Staatsanwaltschaft selbst mit an der Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung in der überprüften LPG teilnimmt und eine Anleitungsaufgabe übernimmt, die den örtlichen Organen — auch dem Rat des Kreises — zukommt. Dort hätte der Hebel angesetzt und prinzipielle Klarheit über die Verantwortung dieser staatlichen Organe bei der einheitlichen Verwirklichung des LPG-Rechts geschaffen werden müssen.

Aus alledem ergibt sich jedoch keineswegs der Schluß, daß die Allgemeine Aufsicht erst nach dem Auftreten von Gesetzesverletzungen wirksam werden soll. Auch sie muß eine jeder Verletzung des sozialistischen Rechts vorbeugende Tätigkeit sein. Die entgegengesetzte Auffassung vertreten hieße, der Allgemeinen Aufsicht einen defensiven Charakter zu geben. Ebenso wie bei allen anderen Seiten der staatlichen Leitungstätigkeit muß auch in der Allgemeinen Aufsicht rechtzeitig und schwerpunktmäßig kontrolliert werden, ob der durch die sozialistischen Rechtsakte gewiesene Weg konsequent befolgt wird.

Abgrenzungsfragen ergeben sich freilich nicht nur im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Allgemeinen Aufsicht und der allgemeinen Kontrolle der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Sie bestehen auch im Hinblick auf die anderen Aufgaben des Staatsanwalts. Auch diese Seite muß beachtet werden, soll die Spezifik der Allgemeinen Aufsicht bestimmt werden. Hierzu sind jedoch weitere Untersuchungen erforderlich. In diesem Beitrag kann darauf noch nicht eingegangen werden. Voll und ganz unterstützen muß man die in diesem Zusammenhang in verschiedenen Artikeln immer wieder unterstrichene Forderung, daß die Allgemeine Aufsicht vornehmlich mit dazu beitragen muß, die begünstigenden Umstände für das Auftreten von Straftaten überwinden zu helfen, mit der Einschränkung freilich, daß es sich bei diesen begünstigenden Umständen um Gesetzesverletzungen handelt⁷. Man muß u. E. jedoch zugleich beachten, daß die notwendig zu bewirkenden Veränderungen auch bei Gesetzesverletzungen nicht ausschließlich mit staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakten herbeizuführen sind. Diesem Zweck dient u. a. auch die Gerichtskritik.

II

Das Neue in der Allgemeinen Aufsicht

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung der spezifischen Merkmale der Allgemeinen Aufsicht wurden bereits einige Gesichtspunkte genannt, die erkennen lassen, daß unter den Bedingungen des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus eine Vielzahl neuer Probleme herangereift sind. Gerade dieses Neue herauszuarbeiten ist von entscheidender Bedeutung; es zeigt sich — prinzipiell gesehen —

- a) an der Zielstellung und Ausrichtung der gesamten Aufsichtstätigkeit,
- b) an dem konkreten Inhalt der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsmaßnahmen,
- c) an den Formen und Methoden der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht.

Letztlich geht es darum, auch in der Allgemeinen Aufsicht die von allen Staatsorganen geforderte und alle Seiten der staatlichen Leitungstätigkeit betreffende Wende zur vorausschauenden, konkreten und ziel-

6 vgl. Lehmann/Krohn, „Das sozialistische Recht als Mittel zur Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie“, NJ 1962 S. 33.

7 Die von Kalwert/Hartmann/Hochsam (NJ 1962 S. 180) gerade hierzu gemachten kritischen Bemerkungen sind vollauf zu unterstützen. Es geht in der Tat nicht an, „daß man Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen des Verbrechens und der Bedingungen, die die Begehung von Verbrechen ermöglichen oder begünstigen, mit allen Mitteln in die Allgemeine Aufsicht zwingt“.